

Obergericht
des Kantons Zürich

8001 Zürich, Hirschengraben 15
Telefon (01) 257 91 91
Briefadresse: Postfach, 8023 Zürich

Zürich, den 19. Januar 1988

An die
Konkursämter im Kanton Zürich

NI Nr. 5

Neues Eherecht und Konkurs

Sehr geehrte Herren Notare

Als Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie das Kreisschreiben des Bundesgerichtes vom 11. Dezember 1987 über die Auswirkungen des neuen Ehegüterrechts auf die Zwangsvollstreckung. Der Inhalt des Kreisschreibens befasst sich fast ausschliesslich mit den Auswirkungen des neuen Eherechts auf die Betreuung. Für den Konkursverwalter sind im Konkurs eines Ehegatten die folgenden Bestimmungen von Bedeutung:

1. Unter allen (alt- und neurechtlichen) Güterständen

1.1 Art. 163 ZGB

Neuordnung der Aufgabenteilung und des Beitrags an den Unterhalt der Familie

1.2 Art. 164 ZGB

Betrag zur freien Verfügung des Ehegatten (höchstens für die Dauer eines Jahres [Art. 173 Abs. 3 ZGB])

1.3 Art. 165 Abs. 1 ZGB

Ausserordentliche Beiträge für die Mithilfe eines Ehegatten in Beruf oder Gewerbe des andern

1.4 Art. 165 Abs. 2 ZGB

Anspruch von Mehrleistungen an den Unterhalt der Familie

1.5 Art. 166 Abs. 2 ZGB

Solidarhaftung aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

2. Errungenschaftsbeteiligung

Der Konkurs eines unter dem neuen ordentlichen Güterstand lebenden Ehegatten führt nicht mehr zum ausserordentlichen Güterstand der Gütertrennung. Für die Ehegatten gilt weiterhin der ordentliche Güterstand.

3. Gütergemeinschaft (neurechtliche)

Art. 236 ZGB

Auflösung des Güterstandes mit der Konkurseröffnung

4. altrechtliche Güterstände

4.1 Kommen die Gläubiger im Konkurs eines unter einem altrechtlichen Güterstand lebenden Ehegatten zu Verlust, so tritt von Gesetzes wegen die (neurechtliche) Gütertrennung ein (Art. 182 Abs. 1 ZGB).

Die Anzeige an das Güterrechtsregisteramt entfällt, da dieses Register geschlossen ist. Das Formular NK Nr. 84 wird daher im Formularkatalog gestrichen. Der Eintritt der Gütertrennung ist jedoch den Ehegatten anzuzeigen.

4.2 Für die unter dem altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten bleibt das konkursrechtliche

Privileg gemäss dem aufgehobenen Art. 219 Abs. 4, 4. Klasse, lit. a während der Dauer des Güterstandes bestehen.

5. Uebergangsrecht

Art. 9c SchlT ZGB:

Auf 10 Jahre befristetes Konkursprivileg für die Ersatzforderung der Ehefrau im Zusammenhang mit der sich aus dem übergangsrechtlichen Wechsel von der Güterverbindung zur Errungenschaftsbeteiligung ergebenden Aenderung der Vermögensmassen (Art. 9b SchlT ZGB).

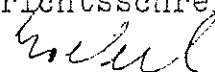
Wir bitten Sie um Kenntnissnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



Beilage erwähnt

Geht auch an die Bezirksgerichte (ohne Beilage)



SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE TRIBUNALE FEDERALE SVIZZERO

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

an die oberen kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetrei-
bungs- und Konkursachen für sie selbst und zuhanden der
unteren kantonalen Aufsichtsbehörden sowie der Betreibungs-
und Konkursämter

Lausanne, 11. Dezember 1987

Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht)
Aenderung vom 5. Oktober 1984

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 betreffend Aenderung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im all-
gemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) tritt am 1. Januar 1988
in Kraft.

1. Aenderungen des Zivilgesetzbuches

- 1.1. Im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 168 Abs. 2 aZGB) vertritt der Ehemann die Ehefrau nicht mehr im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut. Vielmehr kann jeder Ehegatte mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 168 ZGB).

Diese Wirkung der Ehe im allgemeinen des neuen Rechts gilt mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1988 (Art. 8 Schlusstitel ZGB), und zwar auch dann, wenn die Ehegatten durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung sich für die Beibehaltung der Güterverbindung ausgesprochen haben (Art. 9e Abs. 1 Schlusstitel ZGB) oder wenn sie unter der Herrschaft des alten Rechts einen Ehevertrag abgeschlossen haben (Art. 10 Abs. 1 Schlusstitel ZGB). Es wird somit nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts keine Betreibungen für Ansprüche gegen die Ehefrau mehr geben, die an den Ehemann als deren Vertreter zu richten sind (Art. 68bis Abs. 1 aSchKG).

- 1.2. Das revidierte Ehegüterrecht kennt den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) sowie die ausserordentlichen Güterstände der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) und der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB).

- 1.2.1. Bei der Errungenschaftsbeteiligung gibt es, gleich wie bei der Gütertrennung, kein gemeinschaftliches eheliches Vermögen. Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut (bzw. Vermögen) und verfügt darüber (Art. 201 Abs. 1 bzw. Art. 247 ZGB); und jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen (Art. 202 bzw. 249 ZGB).

Das hat zur Folge, dass jeder Ehegatte unabhängig vom andern betrieben werden kann. Die Möglichkeit der Anschlusspfändung bleibt bestehen, und es können Drittansprüche von seiten des Ehegatten geltend gemacht werden. Soweit Ehegatten solidarisch haften - insbesondere gemäss Art. 166 Abs. 3 ZGB -, können sie auf Begehren des Gläubigers wie irgendwelche Solidarschuldner betrieben werden.

- 1.2.2. Demgegenüber gehört im Güterstand der Gütergemeinschaft beiden Ehegatten ungeteiltes Gesamtgut (Art. 222 ff. ZGB), und jeder der Ehegatten haftet mit diesem Gesamtgut nach Massgabe der Art. 233 f. ZGB).

Die mit dem neuen Eherecht in Kraft tretenden Art. 68a und 68b SchKG sind Ausfluss der Haftung gegenüber Dritten der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Der Zahlungsbefehl und alle übrigen Betreuungsurkunden sind auch dem andern Ehegatten zuzustellen (Art. 68a Abs. 1 SchKG). Jeder Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben, indem er Bestand oder Höhe der Forderung bestreitet oder indem er schon in diesem Stadium des Betreibungsverfahrens geltend macht, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und der Anteil des Schuldners am Ge-

samtgut hafte (Art. 68a Abs. 2 und 3 SchKG).
Art. 68b SchKG präzisiert die rechtlichen Möglichkeiten, die dem in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten im Widerspruchsverfahren zur Verfügung stehen.

Die Gütergemeinschaft des neuen Rechts und der damit verbundene Art. 68a SchKG rufen einer entsprechenden Anpassung des Betreibungsbegehrens und der Zahlungsbefehle:

- 1.2.2.1. Der Gläubiger, der Kenntnis davon hat, dass der Schuldner in Gütergemeinschaft lebt, muss mit dem Betreibungsbegehren verlangen, dass der Zahlungsbefehl und alle übrigen Betreuungsurkunden auch dem andern Ehegatten zugestellt werden. Das Betreibungsbegehren wird entsprechend geändert werden (unten 5.1.2; 5.1.3). Sodann ist ein neuer Zahlungsbefehl mit drei Blättern - je für den Schuldner, den Ehegatten des Schuldners und den Gläubiger - geschaffen worden (unten 5.2.3.1).
- 1.2.2.2. Wird bei der Einleitung der Betreuung dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass der Schuldner in Gütergemeinschaft lebt, so kann dieser verlangen, dass der Zahlungsbefehl und alle übrigen Betreuungsurkunden auch dem Ehegatten zugestellt werden. Auf dieses Recht des in Gütergemeinschaft lebenden Schuldners wird im bisherigen Zahlungsbefehl neu hingewiesen.

2. Uebergangsrecht (Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984)

Besonderes Augenmerk verdienen die übergangsrechtlichen Bestimmungen des revidierten Zivilgesetzbuches.

2.1. Ist von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Richters Gütertrennung eingetreten oder haben die Ehegatten unter dem bisherigen Recht Gütertrennung vereinbart, so gelten für sie inskünftig die neuen Bestimmungen über die Gütertrennung (Art. 9f und 10c Schlusstitel ZGB).

2.2. Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, ohne diesen Güterstand ehevertraglich geändert zu haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, die Güterverbindung beizubehalten (Art. 9e Abs. 1 Schlusstitel ZGB). Ebenso gilt ein von den Ehegatten nach den Bestimmungen des früheren Rechts abgeschlossener Ehevertrag weiter (Art. 10 Abs. 1 Schlusstitel ZGB). Indessen kann der Güterstand Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

2.2.1. Die Betreibung gegen einen verheirateten Mann bietet diesfalls keine besonderen Schwierigkeiten; der beibehaltene Güterstand hat keinen Einfluss auf die Einleitung des Betreibungsverfahrens. Ebenso verhält es sich, wenn der Gläubiger den Güterstand

einer verheirateten Frau, die seine Schuldnerin ist, nicht kennt: Der Gläubiger kann davon ausgehen, dass die Schuldnerin den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung untersteht. Sie ist auf ihren eigenen Namen zu betreiben.

- 2.2.2. Ein besonderes Vorgehen verlangt indessen die Betreibung gegen eine verheiratete Frau, wenn dem Gläubiger bekannt ist, dass die Ehefrau die bisherige Güterverbindung beibehalten hat oder unter dem altrechtlichen Güterstand der (externen) Gütergemeinschaft lebt. Art. 68bis aSchKG ist aufgehoben; das heisst, die Betreibung für Ansprüche gegen die Ehefrau ist nicht mehr gegen den Ehemann als deren Vertreter zu richten, wenn der Gläubiger Befriedigung auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut verlangt.

Der neue Art. 68a SchKG muss im Lichte des altrechtlichen Art. 68bis aSchKG ausgelegt werden, und zwar in dem Sinne, dass der Gläubiger, welcher Befriedigung auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut verlangt, Betreibung gegen beide Ehegatten einleiten muss. Der Betreibungsbeamte verwendet den neuen Zahlungsbefehl mit drei Blättern je für den Schuldner, den Ehegatten des Schuldners und den Gläubiger (unten 5.2.3). Der Ehemann erhält den Zahlungsbefehl und alle übrigen Betreibungsurkunden, und er kann seinerseits Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a Abs. 1 und 2 SchKG). Will der Schuldner oder sein Ehegatte nur geltend machen, dass das eingebrachte Gut der Ehefrau bzw. das Gesamtgut nicht hafte, so hat er den Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen (Art. 68a Abs. 3 SchKG analog).

3. Aenderung des Obligationenrechts

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 ist auch Art. 271a in das Obligationenrecht aufgenommen worden. Danach muss der Vermieter der Mietsache, wenn diese dem Mieter als Familienwohnung dient, die Kündigung oder andere Erklärungen, welche die Beendigung des Mietverhältnisses bezwecken, gesondert an den Mieter und dessen Ehegatten richten.

Unabhängig vom Güterstand, welchem die Ehegatten unterstehen, muss also in allen Fällen, wo der Mietzins für eine Familienwohnung betrieben wird und wo der Mieter die Betreuung mit der Androhung gemäss Art. 265 OR verbinden lässt (Art. 282 SchKG), der Zahlungsbefehl mit der Androhung der Ausweisung auch dem Ehepartner zugestellt werden. Hiefür ist das neue Formular 41c geschaffen worden mit drei Blättern je für den Schuldner, den Ehegatten des Schuldners und den Gläubiger (unten 5.2.6.1).

4. Anwendung des neuen Rechts durch die Betreibungsämter, die Aufsichtsbehörden und die Gerichte

Bei der Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 werden sich zweifellos Probleme ergeben, für welche die Rechtsprechung eine Lösung finden muss.

In der Praxis der Betreibungsämter werden sich insbesondere neue Fragen bezüglich der relativen Unpfändbarkeit (Art. 93 SchKG) stellen. Es ist den neuen Art. 163, 164 und 165 ZGB betreffend den Unterhalt der Familie Rechnung zu tragen. Diesbezüglich werden die kantonalen Aufsichtsbehörden, welche die örtlichen Verhältnisse kennen, Weisungen erlassen müssen. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat ihre Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums überarbeitet.

5. Betreibungsformulare

Voraussichtlich wird das Bundesgericht nach Inkrafttreten des neuen Rechts da und dort den Weg im Betreibungsverfahren weisen müssen (zum Beispiel bei der Verwertung von Miteigentum). Im Augenblick hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer indessen vorerst die Anpassung und die Neuschaffung von Betreibungsformularen veranlasst.

5.1. Form. 1: Betreibungsbegehren

- 5.1.1. Für den Gläubiger ist es wichtig zu wissen, ob Ehegatten nach neuem Recht in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) leben oder - wenn sich die Betreuung gegen eine verheiratete Schuldnerin richtet - den altrechtlichen Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Güterverbindung beibehalten haben. Im ersteren Fall sind der Zahlungsbefehl und

alle übrigen Betreuungsurkunden auch dem andern Ehegatten in der vom Gesetz vorgesehenen Form zuzustellen (Art. 68a SchKG). In den letzteren beiden Fällen wird der Gläubiger, der Kenntnis vom altrechtlichen Güterstand hat und der Befriedigung auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut beansprucht, das Betreibungsamt auffordern, den Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden auch der Ehefrau zuzustellen.

Ist der Schuldner Mieter einer Familienwohnung und will der Gläubiger die Betreuung mit der Androhung gemäss Art. 265 OR verbinden, so muss der Zahlungsbefehl mit der Androhung der Ausweisung auch dem Ehepartner zugestellt werden (Art. 271a OR).

5.1.2. Das Betreibungsbegehren ist daher mit einer Zeile "Ehegatte des Schuldners" ergänzt worden. Sie ist nach dem Gesagten nur auszufüllen, wenn der Gläubiger die Zustellung des Zahlungsbefehls auch an den in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, an den Ehemann der Schuldnerin, die in altrechtlicher Gütergemeinschaft oder Güterverbindung lebt, oder an den Ehegatten des Mieters einer Familienwohnung verlangt.

5.1.3. Die Erläuterungen auf der Rückseite des Betreibungsbegehrens werden entsprechend geändert:

Ziff. 3

Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreuungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a SchKG). Beansprucht der Gläubiger in der Betreuung gegen

eine Ehefrau, welche der Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben.

Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kannte noch hätte kennen sollen, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

Ziff. 7

Handelt es sich bei der gemieteten Sache um eine Familienwohnung, so ist die Androhung der Vertragsauflösung auch an den Ehegatten des Schuldners zu richten (Art. 271a OR). Der Gläubiger hat im Betreibungsverfahren auf diesen Umstand hinzuweisen und Name und Vorname des Ehegatten des Schuldners anzugeben.

5.2. Zahlungsbefehle

- 5.2.1. Es hat bisher vier Zahlungsbefehle gegeben, nämlich Form. 3b: Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs, Form. 3f: Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts, Form. 41b: Zahlungsbefehl für die Betreibung von Miet- und Pachtzins nebst Androhung der Ausweisung, Form. 46b: Zahlungsbefehl für die Wechselbetreibung.

Diese Zahlungsbefehle finden weiterhin Verwendung für die Betreuung Alleinstehender sowie von Ehegatten, die im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung leben.

- 5.2.2. Der Ehemann ist nicht mehr Vertreter der Ehefrau im Betreibungsverfahren; somit entfällt der bisher in den Zahlungsbefehlen enthaltene Hinweis hierauf. Neu ist andererseits die Anweisung an den in Gütergemeinschaft lebenden Schuldner eingefügt worden, diesen Güterstand dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Erhält das Betreibungsamt eine solche Mitteilung, so prüft es, ob die Ehegatten tatsächlich der Gütergemeinschaft des neuen Rechts unterstehen, und stellt gegebenenfalls auch dem anderen Ehegatten einen Zahlungsbefehl mit derselben Betreibungsnummer zu. Die Kosten dieser Zustellung werden vom Gläubiger erhoben. Leistet dieser den Kostenvorschuss nicht, kann das Betreibungsamt die weiteren Betreuungshandlungen unterlassen (Art. 68 Abs. 1 SchKG).

Auf Verlangen des Gläubigers stellt das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl auch dem Ehegatten der Schuldnerin zu, welche den altrechtlichen Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Güterverbindung beibehalten hat.

- 5.2.3. Form. 3b und 3c: Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs

5.2.3.1. Wie oben (1.2.2.1) erwähnt, ist neben dem bisherigen Zahlungsbefehl mit zwei Blättern (Form. 3b) ein neuer Zahlungsbefehl mit drei Blättern (Form. 3c) geschaffen worden, der neben dem Blatt für Schuldner und Gläubiger auch ein solches für den Ehegatten des Schuldners umfasst.

5.2.3.2. Auf der Vorderseite des Form. 3b ist der folgende Satz eingefügt worden:

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden.

5.2.3.3. Auf der Vorderseite des Form. 3c wird es heissen:

Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so kann auch der Ehegatte Rechtsvorschlag erheben. Will der Schuldner oder sein Ehegatte nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestreiten, sondern nur geltend machen, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und der Anteil des Schuldners am Gesamtgut hafte, so hat er den Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen.

Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so kann der Ehemann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Will die Schuldnerin oder ihr Ehemann nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestreiten, sondern nur geltend machen, dass lediglich das Sondergut der Ehefrau hafte, so ist der Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen.

5.2.3.4. Die Rückseite des Form. 3c erhält bei den Erläuterungen eine neue Ziff. 2 (wobei die bisherige Ziff. 2 als Ziff. 3 stehenbleibt, usw.):

Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907, so wird dem Ehemann nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Verlangen des Gläubigers ein Doppel des Zahlungsbefehls zugestellt. Ist diesem der Güterstand seiner Schuldnerin nicht bekannt und sollte er ihn auch nicht kennen, so kann der Güterstand ihm nicht entgegengehalten werden (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).

5.2.4. Form. 3f und 3g: Zahlungsbefehl für die ordentliche
Betreibung auf Pfändung oder Konkurs betreffend
Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationen-
rechts

Auch hier ist ein neuer Zahlungsbefehl mit drei Blättern - je für den Schuldner, den Ehegatten des Schuldners und den Gläubiger - geschaffen worden. Der Text der Form. 3f und 3g entspricht jenem der Form. 3b und 3c.

5.2.5. Form. 46b und 46c: Zahlungsbefehl für die Wechsel-
betreibung

In gleicher Weise entsprechen die Form. 46b und 46c den Form. 3b und 3c.

5.2.6. Form. 41b und 41c: Zahlungsbefehl für die Betrei-
bung von Miet- und Pachtzins nebst Androhung der
Ausweisung

5.2.6.1. Das neue Form. 41c mit drei Blättern je für den Schuldner, den Ehegatten des Schuldners und den Gläubiger dient der Betreibung des Mieters einer Familienwohnung, worauf im Kopf dieses Zahlungsbefehls hingewiesen wird. Gemäss Art. 271a OR muss der Vermieter die Kündigung oder andere Erklärungen, welche die Beendigung des Mietverhältnisses

bezwecken, gesondert an den Mieter und an dessen Ehegatten richten (oben 3). Diese Vorschrift gilt insbesondere für den Zahlungsbefehl mit der Androhung der Ausweisung; indessen verlangt sie - im Gegensatz zu Art. 68a SchKG - nicht, dass auch alle übrigen Betreuungsurkunden dem Ehegatten des Mieters zuzustellen seien.

- 5.2.6.2. Für den alleinstehenden Mieter und für den verheirateten Mieter, der nicht wegen des Mietzinses für einen Mietgegenstand betrieben wird, der als Familienwohnung dient, ist das bisherige Form. 41b mit zwei Blättern je für den Schuldner und den Gläubiger zu verwenden.

5.3. Form. 35: Anzeige der Aufstellung des Kollokations- und Verteilungsplanes

Durch das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 ist Art. 219 Abs. 4 vierte Klasse Bst. a aufgehoben worden. Dementsprechend muss der Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf der Rückseite des Form. 35 geändert werden. Das Uebergangsrecht jedoch verlangt eine Fussnote, worin auf den Fortbestand des Privilegs für die Ersatzforderungen der Ehefrau für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut bei Konkurs und Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes hingewiesen wird (Art. 9c, 9e und 10 Schlusstitel ZGB).

5.4. Uebrigere Betreibungsformulare

- 5.4.1. Das Form. 4: Begehren um Fortsetzung der Betreibung enthält neu eine Zeile, auf welcher gegebenenfalls das Datum einzutragen ist, an welchem der Zahlungs-

befehl dem Ehegatten des Schuldners zugestellt wurde.

5.4.2. Mit dem Form. 6: Pfändungsprotokoll ist neu auch anzugeben, ob Miteigentum besteht. Ferner ist anzugeben, ob es sich um eine Familienwohnung handelt.

5.4.3. Die übrigen Betreuungsurkunden, die nach Massgabe von Art. 68a Abs. 1 SchKG dem Ehegatten des Schuldners zugestellt werden müssen - es handelt sich insbesondere um die Pfändungsankündigung (Form. 5, 5a) und das Pfändungsprotokoll (Form. 7c, 7d, 7e) -, werden nicht neu gedruckt. Sie sind gegebenenfalls mit einem Stempel "Doppel für den Ehegatten des Schuldners" zu versehen.

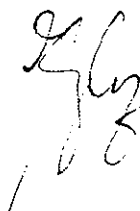
Es ist zu beachten, dass dem Ehegatten des Schuldners nur eine Betreuungsurkunde zuzustellen ist, wenn er auch schon den Zahlungsbefehl empfangen hat.

Wir verbleiben, sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorzüglicher Hochachtung

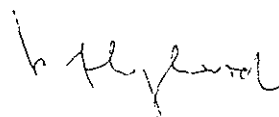
Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:



Scyboz

Der Gerichtsschreiber:



Pfleghard